

Tarifordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung in Kindertagesstätten und Tagesfamilien

Inhaltsverzeichnis

A.	Allgemeine Bestimmungen	
§ 1	Anwendungsbereich	2
B.	Beiträge	2
§ 2	Beitragsbemessung	2
§ 3	Beitragsleistungen gemäss Einkommen und Vermögen	2
§ 4	Beitragsberechnung	3
§ 5	Anmeldung, Beitragsbestätigung, Beitragszahlung	3
§ 6	Pflichten der anspruchsberechtigten Person	4
§ 7	Härtefälle	4
C.	Schlussbestimmungen	4
§ 8	Inkrafttreten	4
D.	Berechnungstabelle	5

Tarifordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung in Kindertagesstätten und Tagesfamilien

Vom 5. März 2013 (Fassung vom 27. Februar 2024)

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf § 11 des Reglements über die familienergänzende Kinderbetreuung im Frühbereich und im Primarschulbereich vom 4. März 2013 folgende Tarifordnung:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Tarifordnung regelt den Vollzug des Reglements vom 4. März 2013 über die familienergänzende Kinderbetreuung im Frühbereich und im Primarschulbereich für Kinder, welche in Betreuungsinstitutionen betreut werden.

B. Beiträge

§ 2 Beitragsbemessung

¹ Die Beiträge bemessen sich nach der finanziellen Leistungskraft und dem zeitlichen Bedarf der Anspruchsberechtigten für die Inanspruchnahme der Tagesbetreuung und dürfen nicht höher sein als die effektiven Kosten für die Benutzung der Einrichtung.

² Die Beiträge werden nach Stunden berechnet.

§ 3 Beitragsleistungen gemäss Einkommen und Vermögen

¹ Bis zu einem massgebenden Einkommen von CHF 57'000 oder bei sozialhilferechtlicher Unterstützung werden CHF 12.- pro Betreuungsstunde in einer Betreuungsinstitution ausgerichtet.¹

² Danach reduziert sich die Beitragsleistung pro CHF 1'000 massgebendes Einkommen linear.^{2/3}

¹ Geändert mit GRB vom 27. Februar 2024, in Kraft gesetzt per 1. Juli 2024.

² Geändert mit GRB vom 27. Januar 2015, in Kraft gesetzt per 1. August 2015.

³ Geändert mit GRB vom 27. Februar 2024, in Kraft gesetzt per 1. Juli 2024.

³ Bei einem massgebenden Einkommen ab CHF 128'000 werden keine Beiträge mehr ausgerichtet.^{4/5}

⁴ Beitragsberechtigt sind Erziehungsberechtigte, deren steuerbares Vermögen (Position 910 der Steuererklärung) den Betrag von CHF 200'000 nicht übersteigt.

§ 4 Beitragsberechnung

¹ Die Beiträge werden auf Basis des Zwischentotals der Einkünfte (Position 399 der Steuererklärung) der letzten definitiven Veranlagungsverfügung der Steuerverwaltung berechnet.

² Das Zwischentotal gemäss Position 399 der Steuerklärung umfasst folgende Einkommen:

- a. Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit
 - b. Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit
 - c. Einkünfte aus Sozial- und anderen Versicherungen
 - d. Einkünfte aus Guthaben, Wertschriften und Lotterien
 - e. Unterhaltsbeiträge, Unterhaltsbeiträge für minderjährige Kinder, Ertrag aus unverteilter Erbschaften, Kapitalabfindungen anstelle wiederkehrender Leistungen und übrige Einkünfte
- Vom Zwischentotal der Einkünfte gemäss Position 399 der Steuererklärung können zur Bestimmung des massgebenden Einkommens abgezogen werden CHF 10'000 für ein zweites und jedes weitere Kind, welches bei der familienergänzenden Kinderbetreuung Binnigen (Frühbereich und Primarschulbereich) registriert ist.

³ Bei Personen, die in ungetrennter Ehe, in eingetragener Partnerschaft oder in gefestigter Lebensgemeinschaft leben, gilt als massgebendes Einkommen die Summe der ermittelten Jahreseinkommen beider Personen. Als gefestigte Lebensgemeinschaft gelten Gemeinschaften, die seit zwei Jahren bestehen oder gemeinsame Kinder haben.

⁴ Jährlich auf den 1. August werden die Beiträge aufgrund der letzten definitiven Veranlagungsverfügung der Steuerverwaltung für die kommende Periode (Januar bis Dezember des Folgejahres) neu berechnet und verfügt. Die Unterlagen sind im Juni des laufenden Kalenderjahres neu einzureichen.

§ 5 Anmeldung, Beitragsbestätigung, Beitragszahlung

¹ Anspruchsberechtigte melden ihren Anspruch der Gemeindeverwaltung mit speziellem Anmeldeformular an. Bei der Anmeldung ihrer Kinder haben die Erziehungsberechtigten einen Nachweis über ihren Beschäftigungsgrad, über ihre aktuelle Aus- und Weiterbildung sowie über allfällige Massnahmen der beruflichen Wiedereingliederung beizubringen (Selbstdeklaration).

² Nach Eingang der Anmeldung prüft die Abteilung Bildung, Kultur und Sport die Anspruchsberechtigung und die Höhe eines allfälligen Beitrags. Sie erlässt eine entsprechende Verfügung.

³ Beiträge werden ausschliesslich für die Zeit ab erfolgter Anmeldung geleistet. Ein rückwirkender Bezug von Leistungen ist nicht möglich.

⁴ Geändert mit GRB vom 27. Januar 2015, in Kraft gesetzt per 1. August 2015.

⁵ Geändert mit GRB vom 27. Februar 2024, in Kraft gesetzt per 1. Juli 2024.

⁴ Die Beiträge werden den Anspruchsberechtigten gestützt auf den Belegungsrapport der betreuenden Institution quartalsweise rückwirkend ausbezahlt.

⁵ Auf Gesuch der Betreuungsinstitution und mit schriftlichem Einverständnis der Anspruchsberechtigten können die Beiträge direkt an die Betreuungsinstitution überwiesen werden (Abtretung).

⁶ Auf Gesuch hin erfolgt die rückwirkende Auszahlung monatlich. Dies gilt sowohl bei einer Auszahlung an die Anspruchsberechtigten als auch bei einer Auszahlung an die Betreuungsinstitution.

§ 6 Pflichten der Anspruchsberechtigten

¹ Die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet, die zur Bemessung der Beiträge benötigten Auskünfte vollständig und wahrheitsgetreu zu erteilen sowie die zweckdienlichen Unterlagen einzureichen.

² Beiträge, die aufgrund von willentlichen Falschangaben bezogen worden sind, sind der Gemeinde zurückzuzahlen.

§ 7 Härtefälle

Über Härtefälle entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Gemeindeverwaltung.

C. Schlussbestimmungen

§ 8 Inkrafttreten

Der Gemeinderat setzt diese Tarifordnung per 12. August 2013 in Kraft.

Binningen, 5. März 2013

Gemeinderat Binningen
Der Präsident: Mike Keller
Der Verwalter: Nicolas Hug

D. Berechnungstabelle^{6/7}

massgebendes Einkommen gemäss § 3	Beträge pro Stunde, max. 10 Std/Tag
57'000	12.00
58'000	11.85
59'000	11.65
60'000	11.50
61'000	11.30
62'000	11.15
63'000	11.00
64'000	10.80
65'000	10.65
66'000	10.50
67'000	10.30
68'000	10.15
69'000	9.95
70'000	9.80
71'000	9.65
72'000	9.45
73'000	9.30
74'000	9.15
75'000	8.95
76'000	8.80
77'000	8.60
78'000	8.45
79'000	8.30
80'000	8.10
81'000	7.95
82'000	7.75
83'000	7.60
84'000	7.45
85'000	7.25
86'000	7.10
87'000	6.95
88'000	6.75

89'000	6.60
90'000	6.40
91'000	6.25
92'000	6.10
93'000	5.90
94'000	5.75
95'000	5.60
96'000	5.40
97'000	5.25
98'000	5.05
99'000	4.90
100'000	4.75
101'000	4.55
102'000	4.40
103'000	4.25
104'000	4.05
105'000	3.90
106'000	3.70
107'000	3.55
108'000	3.40
109'000	3.20
110'000	3.05
111'000	2.85
112'000	2.70
113'000	2.55
114'000	2.35
115'000	2.20
116'000	2.05
117'000	1.85
118'000	1.70
119'000	1.50
120'000	1.35
121'000	1.20
122'000	1.00
123'000	0.85
124'000	0.70
125'000	0.50
126'000	0.35
127'000	0.15
128'000	0.00

⁶ Geändert mit GRB vom 27. Januar 2015, in Kraft gesetzt per 1. August 2015.

⁷ Geändert mit GRB vom 27. Februar 2024, in Kraft gesetzt per 1. Juli 2024.